

STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER (BAK) ZUM KLIMASCHUTZPLAN 2050 DES BMUB

BERLIN, 30.09.2016

1 ALLGEMEINE VORBEMERKUNG DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER

Die Bundesarchitektenkammer e. V. (BAK) unterstützt die Klimaschutzziele der Bundesregierung und begrüßt, dass das BMUB einen Klimaschutzplan 2050 entwickelt hat. Die BAK begrüßt auch, dass Bürgern und Verbänden die Möglichkeit gegeben wurde, Stellung zu beziehen und Vorschläge zu unterbreiten. Die vorliegende Stellungnahme der BAK bezieht sich insbesondere auf die Vorschläge für den Sektor Gebäude, die im Kapitel 5.2 „Strategie klimafreundliches Bauen und Wohnen“ dargelegt sind.

Grundsätzlich begrüßenswert ist es aus Sicht der BAK, dass *„deutlich mehr und deutlich schneller in die energetische Optimierung des heutigen Bestands“* (S. 33) investiert werden soll. Falls sich diese als nicht wirtschaftlich erweisen sollte, müssen Fehlbeträge durch Förderung ausgeglichen werden. Welche das konkret sein könnten, wird jedoch nicht mehr ausgeführt.

Die BAK begrüßt es, dass auch die Nachhaltigkeit von Gebäuden im Klimaschutzplan Berücksichtigung findet. Nur vage sind allerdings die Förderbemühungen für nachhaltiges Bauen und besonders für Städte und Gemeinden formuliert. Für letztere soll ein *„praktikabler Planungs- und Förderleitfaden“* (S. 36) erstellt werden.

Auf folgende Aspekte ist im vorliegenden Entwurf nur unzureichend bis gar nicht Bezug genommen worden. Diese sind aus Sicht der BAK jedoch äußerst relevant für den Klimaschutz und sollten in die überarbeitete Fassung des Klimaschutzplanes einfließen.

Graue Energie zählt!

Im vorliegenden Entwurf wird das Thema Graue Energie nur am Rande erwähnt (Abschnitt *„Nachhaltiges Bauen“* auf Seite 36 ab Zeile 25) – hier allerdings ohne Nennung des Begriffes. Zur umfassenden Öko- und Energiebilanzierung von Gebäuden gehört die ganzheitliche Betrachtung des Primärenergieverbrauchs über den gesamten Lebenszyklus.

Gerade im Umgang mit dem Gebäudebestand liegt ein großes Potenzial für die Einsparung von Energie und damit für den Klimaschutz, welches innovativ und verantwortlich genutzt werden sollte. In jedem bereits gebauten Gebäude stecken große Mengen an (Grauer) Energie, die ursprünglich für die Rohstoffgewinnung, die Herstellung, den Transport und die Verarbeitung der verwendeten Baumaterialien aufgewendet werden musste und die voraussichtlich für die Entsorgung oder das Recycling zu erwarten ist. Im Fall einer Sanierung von bestehenden Gebäuden muss diese Energie für die zu erhaltenden Gebäudeteile, anders als bei (Ersatz-)Neubauten nicht erneut aufgewendet werden. Insofern sollte der Aspekt der Grauen Energie bei Entscheidungen zwischen Neubau und Sanierung künftig einen größeren Stellenwert erhalten.

Hinsichtlich des Materialeinsatzes bei Neubauten und Sanierungen spielt es außerdem eine Rolle, ob auf konventionelle oder auf nachwachsende Baustoffe zurückgegriffen wird. Tatsächlich haben klassische Baustoffe wie Ziegel oder Beton, aber auch kunststoffbasierte Dämmstoffe

i.d.R. einen gegenüber nachwachsenden Baustoffen vergleichsweise hohen Bedarf an Energie bei der Herstellung. Auch die Entsorgung ist oftmals aufwändiger als bei nachwachsenden Baustoffen. Insofern wäre es zu begrüßen, wenn der Einsatz von Bauprodukten aus nachwachsenden Rohstoffen gestärkt würde.

So sollte über ein Bonus- / Malus-System neben möglichst minimalinvasiven Eingriffen in die Gebäudesubstanz auch die Verwendung von Baustoffen honoriert werden, für deren Herstellung und Transport wenig Energie eingesetzt wurde. Hierzu bedarf es eines durch die öffentliche Hand zur Verfügung gestellten Rechen-/Bewertungstools sowie des freien und kostenlosen Zugangs zu den notwendigen Ökobilanzdaten unterschiedlicher Materialien und Produkte. Unterschiedliche Nachhaltigkeitsbewertungssysteme wie z.B. das DGNB-System bieten bereits Hilfestellungen zu dem Thema an.

Heizenergie sparen durch Mäßigung beim Wohnflächenverbrauch!

Auch der Ansatz der Suffizienz, d.h. der Mäßigung bei der Energie-, Ressourcen- und Flächennutzung, findet im Klimaschutzplan nur unzureichend Berücksichtigung. Die nach wie vor hohen Treibhausgasemissionen sind nicht allein durch mehr Effizienz und mehr erneuerbare Energien in den Griff zu bekommen. So werden spezifische Energieverbrauchssenkungen, also sinkende Pro-Quadratmeter-Energiebedarfswerte zunichte gemacht, wenn etwa gleichzeitig der Pro-Kopf-Wohnflächenbedarf steigt. Und Niedrigenergiehäuser büßen ihre Energieeinsparwirkung ein, wenn die Bewohner den Schluss ziehen, dass sie nun mehr verbrauchen dürfen, weil das Gebäude per se energiesparend ist (Rebound-Effekt). Für eine signifikante Senkung der Treibhausgasemissionen muss neben Effizienz und Konsistenz (Erneuerbare) auch die Suffizienz konsequent gefördert werden. Keinesfalls darf es dabei um die ordnungsrechtliche Festlegung von Obergrenzen etwa für den individuellen Wohnflächenbedarf gehen. Vielmehr setzt sich die BAK dafür ein, dass die Planung und Umsetzung intelligenter, flächeneffizienter Wohnformen und Quartiere öffentlich gefördert wird. Insbesondere Genossenschaften und Wohnungsbaugesellschaften haben sich hierbei vielerorts als Innovatoren profiliert.

Innen- vor Außenentwicklung!

Dem Thema der standortabhängigen Mobilität und des damit verbundenen Energie- wie auch Verkehrsflächenbedarfs wird im Klimaschutzplan nur ungenügend Beachtung geschenkt. Zu einseitig wird vielerorts für das Erreichen der Klimaschutzziele der Fokus auf Wärmedämmung und erneuerbare Energien gesetzt. Nicht selten entstehen dabei Nullenergiesiedlungen auf der grünen Wiese, weit vor den Toren der Städte. Erhöhter Flächenverbrauch, disperse Siedlungsstrukturen und Zunahme des Automobilverkehrs sind Folgen dieser Entwicklung. Eine dichte und nutzungsdurchmischte Stadt, die das Pendeln in die Vororte unnötig macht, wäre ein weitaus wirksamerer Beitrag für die Energieeinsparung und den Klimaschutz als jedes in der Peripherie errichtete Passivhaus. Die BAK steht zum Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“. Die Entwicklung der Innenräume muss weiterhin mit Vorrang vor der Bebauung neuer Flächen im Außenbereich verfolgt werden. Siedlungsentwicklung muss sich auf solche Ortsteile konzentrieren, die mit privaten und öffentlichen Dienstleistungen ausgestattet sind. Die Kommunen müssen deshalb darin unterstützt werden, vorhandene Flächenpotenziale zu identifizieren, zu mobilisieren und Brachflächen nachzunutzen. Regional und überregional gilt es, solche Siedlungs- und Verkehrsstrukturen zu fördern, die in der Gesamtbilanz energiesparend sind. Die schwerpunktmäßige Betrachtung von Einzelgebäuden greift hier zu kurz.

2 DETAILLIERTE ANMERKUNGEN DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER

Im Folgenden finden sich konkrete Änderungsvorschläge und Anmerkungen der BAK zu einzelnen Textpassagen im Klimaschutzplan.

Legende:

Abc	Zitat aus dem Dokument
Abc	Bezugnahme auf Textausschnitt
Abc	Ergänzungsvorschlag der BAK
Abc	Streichungsvorschlag der BAK

ZU: AUSGANGSLAGE

Widerspruch Bezahlbarkeit vs. Klimaneutralität über höhere Förderung auflösen!

Bezugnahme auf Seite 30, Zeile 4 ff.:

„[...] Bei der zentralen Bedeutung, die sowohl dem **bezahlbaren Wohnen** wie auch dem **Klimaschutz** zukommt, müssen die Auswirkungen steigender Kosten der Wohnraumversorgung mit großer Sensibilität geprüft werden. [...]“

Anmerkung der BAK:

Die BAK bekennt sich ausdrücklich zu beiden Zielen: der Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums wie auch der Schaffung eines klimaneutralen Gebäudebestands. Beide Ziele stehen nichtsdestotrotz in einem grundsätzlichen Widerspruch zueinander, nicht zuletzt weil jede Verschärfung der energetischen Anforderungen zu einer Steigerung der Baukosten und damit auch der Kaltmieten führt. Die BAK betont daher, dass sich der Widerspruch zwischen Bezahlbarkeit und Klimaneutralität nur über einen signifikanten Ausbau der öffentlichen Förderprogramme auflösen lässt, um Kostenbelastungen für Eigentümer und Mieter zu mindern. Der bisherige staatliche Förderrahmen reicht hinsichtlich Umfang und Verlässlichkeit nicht aus.

Haushaltsstrom beim Energieverbrauch mit einbeziehen!

Textvorschlag für die Seite 30, Zeile 20 ff.:

„Die Strategie klimafreundliches Bauen und Wohnen adressiert in erster Linie die Emissionen, die direkt aufgrund des Betriebs von Wohn- und Nichtwohngebäuden verursacht werden (Raumwärme, -kühlung, **Haushaltsstrom** und Warmwasser). [...]“

Anmerkung der BAK:

Der Haushaltsstrom muss aus Sicht der BAK in die energetische Betrachtung einbezogen werden.

ZU: MEILENSTEINE 2030

Anforderungsniveau bei Sanierungen

Textvorschlag für Seite 33, Zeile 21 ff.:

„Um langfristig einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen, muss deutlich mehr und deutlich schneller in die energetische Optimierung des heutigen Bestands investiert werden. ~~Spätestens im Jahr 2030 darf die energetische Güte nach der Sanierung nur noch in Ausnahmefällen den Neubaustandard um 40 Prozent überschreiten.~~ [...]“

Anmerkung der BAK:

Die BAK sieht die Forderung nach einem bestimmten Anforderungsniveau für Sanierungen kritisch. Damit würde das bisherige Bauteilverfahren abgeschafft. Jeder Sanierungsfall müsste energetisch bilanziert werden. Überdies ist ein energetischer Standard von nur 40 Prozent über dem Neubaustandard in den meisten Fällen wirtschaftlich nicht darstellbar. Es besteht außerdem Klärungsbedarf, welcher Neubaustandard hier gemeint ist. Ist es der aktuelle oder der im Jahr 2030 geltende?

Anforderungsniveau bei Neubauten

Bezugnahme auf Seite 33, Zeile 26 ff.:

„Für die bis 2030 zu errichtenden Neubauten bedeutet dies, dass das energetische Anforderungsniveau bezogen auf den Endenergiebedarf für Wohngebäude auf einen Wert unterhalb von xxx kWh/m²a [konkreter Wert wird im Rahmen der Ressortabstimmung unter Berücksichtigung der Beschlüsse zur Effizienzstrategie Gebäude ermittelt] weiterzuentwickeln ist. [...]“

Anmerkung der BAK:

Leider bleibt das zukünftige Anforderungsniveau für Neubauten in dem vorliegenden Hausentwurf ausgespart. Dieser Wert stellt den entscheidenden Maßstab für das zukünftige Niedrigstenergiegebäude dar und sollte umgehend zukunftssicher definiert werden, auch um Planungssicherheit für die nächsten Jahre erreichen zu können.

Wie in dem vorliegenden Hausentwurf erwähnt, darf das ordnungsrechtlich vorgeschriebene Anforderungsniveau den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz nicht verletzen. Es ist darauf zu achten, dass energetische Maßnahmen für Eigentümer, Bauherren und Nutzer bezahlbar bleiben. Gerade unter diesem Aspekt sollte aus Sicht der BAK eingehend untersucht werden, ob mit dem seit Januar 2016 geltenden Anforderungsniveau nach EnEV im Neubau die Anforderungen an ein Niedrigstenergiegebäude gemäß EU-Gebäuderichtlinie nicht bereits erfüllt sind.

ZU: MASSNAHMEN
FAHRPLAN FÜR EINEN NAHEZU KLIMANEUTRALEN GEBÄUDEBESTAND

Anforderungsniveau für Neubauten – Wirtschaftlichkeitsgrundsatz wahren!

Bezugnahme auf Seite 34, Zeile 40 ff.:

„Für Neubauten wird deshalb der ab 2021 geltenden Niedrigstenergiegebäudestandard unter Berücksichtigung der technischen *und wirtschaftlichen* Entwicklungen schrittweise weiterentwickelt, um mittelfristig einen Neubaustandard zu erreichen, der klimaneutral ist. Das bedeutet, dass spätestens bis zum Jahr 2030 das energetische Anforderungsniveau bezogen auf den Endenergiebedarf für Wohngebäude maximal **xxx kWh/m²a** [konkreter Wert wird im Rahmen der Ressortabstimmung unter Berücksichtigung der Beschlüsse zur Effizienzstrategie Gebäude ermittelt] beträgt und dieser Endenergiebedarf überwiegend aus erneuerbaren Energien gedeckt wird. [...]“

Anmerkung der BAK:

Wie bereits weiter oben angemerkt, sollte der konkrete Wert umgehend zukunftssicher definiert werden, auch um Planungssicherheit für die nächsten Jahre erreichen zu können. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist unbedingt zu wahren.

Technologieoffenheit wahren!

Textvorschlag für Seite 35, Zeile 16 ff.:

- „Bestandsgebäude sollen bis zum Jahr 2050 ebenfalls durch Energieeffizienzmaßnahmen und eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien weitestgehend klimaneutral werden. Die energetischen Anforderungen an Bestandsgebäude werden daher schrittweise an die technischen Entwicklungen angepasst. ~~Werden Heizungen in Gebäuden neu installiert bzw. ausgetauscht, ist eine anteilige Bereitstellung von Wärme durch erneuerbare Energien sicherzustellen.~~ [...]“

Anmerkung der BAK:

Die BAK befürwortet grundsätzlich einen verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien. Die Sicherstellung einer anteiligen Bereitstellung von Wärme durch erneuerbare Energien bedeutet jedoch faktisch die Einführung einer EE-Nutzungspflicht. Eine Einschränkung der bislang bestehenden Technologieoffenheit, etwa durch Erweiterung ordnungsrechtlicher Zwänge auf den Bestand, führt nach Ansicht der BAK zu höheren Kosten und belastet vor allem sozial benachteiligte Haushalte. Die BAK bezweifelt, dass derartige Zwänge zu einem Abbau des Sanierungsstaus führen würden, da sich insbesondere weniger solvente Hauseigentümer dazu veranlasst sehen könnten, die anstehenden Sanierungsmaßnahmen hinauszuzögern, um Kosten zu vermeiden. Es ist davon auszugehen, dass die Verschärfung des primärenergetischen Anforderungsniveaus ohnehin dazu führen wird, dass bei der Wärmebereitstellung verstärkt auf regenerative Energien zurückgegriffen wird.

Energieeinsparung zuerst!

Textvorschlag für Seite 34, Ergänzung zwischen Zeile 24 und 25:

- „[...] ~~Um unerwünschte Auswirkungen auf die Senkenfunktion der Wälder zu vermeiden, muss dies vor allem auf andere erneuerbare Energien als Holz abzielen.~~“

- *„Der Einsatz regenerativer Energien in neu zu errichtenden wie auch in zu sanierenden Gebäuden ist nur sinnvoll, wenn der zu deckende Energiebedarf zuvor angemessen reduziert wurde. Durch den Grundsatz „Energieeinsparung zuerst“ wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch die Verwendung erneuerbarer Energien mit negativen Umwelt- und Klimawirkungen sowie mit Flächenkonkurrenzen zu anderen Nutzungsformen einhergeht (z.B. hohe Flächeninanspruchnahme beim Biomasseanbau, Methan-Leckagen der Biogas-Bereitstellung oder negative Auswirkungen der intensiven Holznutzung auf die CO₂-Senkenfunktion der Wälder).“*

Anmerkung der BAK:

Der Verweis auf die negativen Auswirkungen einer intensiven Holznutzung auf die CO₂-Senkenfunktion der Wälder ist gerechtfertigt. Allerdings gilt es für jede Art erneuerbarer Energie abzuwägen, ob und inwieweit Klimaschutzwirkungen einerseits und negative Umweltwirkungen andererseits in angemessenem Verhältnis zueinander stehen. Gerade weil auch die Verwendung erneuerbarer Energien mit unerwünschten Umweltwirkungen und Flächenkonkurrenzen einhergeht, ist es aus Sicht der BAK wichtig, prioritär auf eine Senkung des Energiebedarfs zu fokussieren und den dann verbleibenden Bedarf über einen möglichst großen Anteil erneuerbarer Energien zu decken. Der Grundsatz „Energieeinsparung zuerst“ gilt gleichermaßen für Neubauten wie auch für Sanierungen bestehender Gebäude. Daher sollte er in einem separaten Spiegelstrich und nicht lediglich unter „Bestandsgebäude“ genannt werden.

Ausbau und Verstetigung der öffentlichen Förderung!

Textvorschlag für Seite 35, Zeile 25 ff.:

- *„Das geltende Wirtschaftlichkeitsgebot wird bei den Anforderungen an Neubauten und Bestandsgebäude beachtet. Soweit Anforderungen nicht wirtschaftlich darstellbar sind, müssen entsprechende Deckungsfehlbeträge durch Förderung ausgeglichen werden. Vor allem zur Erhöhung der Sanierungsrate im Bestand erscheinen eine deutlich höhere Förderung durch Darlehen, Zuschüsse sowie steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten als alternative Anreize für Gebäudeeigentümer unverzichtbar. [...]“*

Anmerkung der BAK:

Die BAK spricht sich für eine signifikante Anhebung der öffentlichen Förderung für energieeffizientes Bauen und Sanieren aus, um Anreize für Bauherren zu setzen und unverhältnismäßige Kostensteigerungen für Mieter zu vermeiden. Nachdrücklich spricht sich die BAK dafür aus, dass neben Darlehen und Zuschüssen auch die Möglichkeit von steuerlichen Abschreibungen gewährt wird.

Ordnungsrecht verständlich, vorhersehbar und umsetzbar gestalten!

Textvorschlag für Seite 35, zusätzlich zwischen Zeilen 28 und 29

- *„Um die ordnungsrechtlichen Anforderungen für Gebäudeeigentümer und Investoren verständlich und umsetzbar zu gestalten, sind Energieausweis und/oder Klimaschutzklassifizierung, Berechnungsverfahren, Kennwerte und Zielvorgaben über ein konsistentes und langfristig verlässliches Regelwerk miteinander in Einklang zu bringen.“*

Anmerkung der BAK:

Die BAK begrüßt in diesem Zusammenhang das Vorhaben der Bundesregierung, Energiesparverordnung / -gesetz und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusammenzuführen. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Schaffung eines konsistenten ordnungsrechtlichen Regelwerkes.

Energieberatung ausbauen!

Textvorschlag für Seite 35, zusätzlich zwischen Zeilen 28 und 29

- *„Die ingenieurmäßige Energieberatung ist auszubauen und zu optimieren. Dabei ist die vorhabenbezogene Unabhängigkeit von Beratung und Ausführung weiterhin zu gewährleisten.“*

Anmerkung der BAK:

Für eine erfolgreiche Klimapolitik im Gebäudesektor ist aus Sicht der BAK neben Förderung und Ordnungsrecht eine gut ausgebaute ingenieurmäßige Energieberatung durch Sachverständige, die über qualifizierte Kenntnisse der bauphysikalischen Zusammenhänge verfügen, nötig. Neben der intensiven Beratung für Hauseigentümer, die grundsätzlich bereits zur Durchführung von Energiesparmaßnahmen entschlossen sind, ist das gesamte Portfolio der Energiesparberatung und -information, das verschiedene Ebenen umfasst und auch bisher gleichgültige oder unentschlossene Eigentümer ansprechen muss, auszubauen und weiterzuentwickeln. Die von der Bundesregierung beabsichtigte Einführung der gebäudeindividuellen Sanierungsfahrpläne ist nach Meinung der BAK ein richtiger Schritt, um Beratung und schrittweise Umsetzung besser miteinander zu verzahnen. Die vorhabenbezogene Unabhängigkeit von Beratung und Durchführung der Maßnahmen ist in jedem Fall weiterhin zu gewährleisten.

Klimaschutzklassen-System und dazugehörige Kenngrößen

Textvorschlag für Seite 35, Ergänzung Zeile 29 ff.:

„Die Bundesregierung wird eine Systematik von Klimaschutzklassen entwickeln, die Gebäudeeigentümern eine energetische Einordnung des jeweiligen Gebäudes ermöglicht und den Sanierungsbedarf hin zu einem klimaneutralen Gebäude aufzeigt. Als Hauptkenngröße wird der jährliche Primärenergiebedarf und als Nebenanforderungsgröße wird der bauliche Wärmeschutz beibehalten. Als zusätzliche Informationskenngröße werden die jährlichen CO₂-Emissionen ausgewiesen. [...]“

Anmerkung der BAK zur Klimaschutzklassen-Systematik:

Die BAK erachtet die Einführung eines abgestuften Systems von Klimaschutzklassen als sinnvoll und begrüßenswert. Nicht zuletzt, weil damit die Möglichkeit einer Vereinheitlichung der derzeit verschiedenen nebeneinander existierenden Ausweissysteme besteht. Entscheidend für Verständlichkeit und Verlässlichkeit ist eine Klassifizierung, deren Maßstab im Zeitablauf unverändert bleibt, und nicht wie bisher laufend – relativ zum Anforderungsniveau der gerade geltenden EnEV – angepasst wird.

Als problematisch betrachtet die BAK die im Fall einer ungünstigen Klimaklasseneinstufung drohende Entwertung einer Immobilie. So dürfen z.B. ältere Eigentümer, für die eine Sanierung aus nachvollziehbaren Gründen nicht in Frage kommt, nicht dadurch benachteiligt werden, dass ihre Altersabsicherung durch eine ungünstige Klimaklasseneinstufung an Wert verliert. Grundsätzlich plädiert die BAK für das Prinzip der Freiwilligkeit bei der vorgeschlagenen Klassifizierung der Gebäude. Sollte jedoch eine verpflichtende Klassifizierung eingeführt werden, dann müssten aus

Sicht der BAK die für Eigentümer zusätzlich entstehenden Kosten durch staatliche Fördermittel aufgefangen werden

Offen bleibt im Entwurf, mit welcher Kenngröße die Klassifizierung geplant ist. Bleibt es wie bisher beim primärenergetischen Ansatz oder wird CO₂ als Kenngröße eingeführt?

Die BAK spricht sich dafür aus, den *Primärenergiebedarf als Hauptanforderungsgröße* beizubehalten. Die Kenngröße Primärenergiebedarf ist auf europäischer und internationaler Ebene als sinnvolle energetische Anforderungsgröße für Gebäude weitgehend widerspruchsfrei akzeptiert. Klimawirkungen lassen sich ähnlich gut abbilden wie mit der CO₂-Kenngröße. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Primärenergiefaktoren der einzelnen Energieträger entsprechend ihrer tatsächlichen Klimawirkung definiert sind. Die BAK fordert eine Neujustierung bei den Primärenergiefaktoren.

Problematisch wäre es, wenn künftig auf die Nebenanforderung zum baulichen Wärmeschutz verzichtet würde. Als Anker gegen das Schönrechnen thermisch schlechter, ineffizienter Gebäude sollte daher der *Transmissionswärmeverlust als Nebenanforderung* unbedingt beibehalten werden. Auch künftig sollten primärenergetische bzw. Treibhausgas-Einsparungen nicht rein anlagentechnisch über die Wahl eines „günstigen“ Energieträgers, sondern vor allem über die Qualität der Gebäudehülle erzielt werden.

Gleichzeitig wäre es aus Sicht der BAK sinnvoll, *CO₂ als zusätzliche Informationskenngröße* auszuweisen. Diese Größe wäre insbesondere für Laien besser nachvollziehbar als der Primärenergiebedarf. Eine umgehende Aufnahme von CO₂ als verpflichtende Anforderungskenngröße in das Ordnungsrecht wird durch die BAK allerdings als problematisch gesehen. Falls CO₂ mittel- oder langfristig als Anforderungsgröße eingeführt werden soll, dann sollten aus Sicht der BAK in einem ca. 5-jährigen Monitoring zunächst die Korrelation zwischen den Kenngrößen Primärenergiebedarf und CO₂-Emissionen ermittelt und ggf. Nachbesserungen durchgeführt werden.

Heiztechnik – Anlagen- und Verbrauchsmonitoring fördern!

Bezugnahme auf Seite 36, Zeile 4 ff.

„Die Dekarbonisierung im Gebäudebereich bedeutet neben der Einsparung von Energie auch die schrittweise Umstellung auf erneuerbare Energien zur Wärme- und Kälteversorgung. Die Bundesregierung wird daher die Austauschförderung für fossile Heiztechniken zum Jahr xxx [konkreter Wert wird im Rahmen der Ressortabstimmung unter Berücksichtigung der Beschlüsse zur Effizienzstrategie Gebäude ermittelt] auslaufen lassen und gleichzeitig die Förderung für erneuerbare Wärmetechnologien verbessern, mit dem Ziel, dass ab dem Jahr xxx [konkreter Wert wird im Rahmen der Ressortabstimmung unter Berücksichtigung der Beschlüsse zur Effizienzstrategie Gebäude ermittelt] erneuerbare Heizsysteme deutlich attraktiver als fossile sind. Nicht nur bestimmte Heiztechniken, sondern auch das Anlagen- und Verbrauchsmonitoring werden stärker gefördert, um den optimalen Betrieb der geplanten Anlagentechnik zu gewährleisten und um Gebäudekonzepte langfristig evaluieren zu können. [...].“

Anmerkung der BAK:

Ähnlich wie bereits zu den energetischen Anforderungsniveaus für Neubauten angemerkt, sollte die konkrete Jahreszahl umgehend benannt werden, vor allem um Planern und Gebäudeeigentümern ausreichend zeitlichen Vorlauf und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Der Hinweis auf die Förderung eines Monitorings ist der BAK wichtig, da der optimale Betrieb selbst bei modernster Anlagentechnik keinesfalls die Regel ist. Eine Optimierung könnte zu beträchtlichen Energieverbrauchssenkungen führen.

**ZU: MASSNAHMEN
NACHHALTIGES BAUEN**

Umweltschonende, Klimafreundliche Baustoffe

Textvorschlag für Seite 36, Zeile 17 ff.:

„Faktoren wie ein angenehmes Raumklima, effiziente Raumaufteilungen und hochwertige Materialien spielen für viele Menschen eine mindestens ebenso große Rolle wie die energetische Qualität von Gebäuden. Dabei dienen umweltschonende und klimafreundliche Baustoffe und moderne Gebäudeplanung häufig mehreren Anforderungen zugleich. So tragen etwa nachwachsende Dämmstoffe ~~zum Klimaschutz bei und können aufgrund ihrer teils feuchtigkeitsregulierenden Wirkung für ein angenehmes Wohnklima sorgen.~~ zur Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden und gleichzeitig zum ressourceneffizienten Baumaterialeinsatz bei. [...]“

Anmerkung der BAK:

In dem oben dargestellten Absatz werden völlig unterschiedliche Aspekte für die Argumentation herangezogen, die nicht miteinander vermischt werden sollten. Das Attribut „nachwachsend“ sorgt bei einem Baumaterial nicht notwendigerweise für ein angenehmes Wohnklima. Sehr wohl unterstützt die Verwendung nachwachsender Baustoffe jedoch die Ressourcen- und Energieeffizienz beim Bauen, da diese in der Regel sehr viel weniger Energieeinsatz für Herstellung und Rückbau benötigen als nichtregenerative Baustoffe.

Ökobilanzierung bereits im Entwurfsprozess!

Textvorschlag für Seite 36, Zeile 25 ff.:

- *„Um den Einsatz nachhaltiger, allerdings im Ankauf zum Teil noch teurerer, Bau- und Dämmstoffe stärker anzureizen, wird die Bundesregierung hier ihre Förderbemühungen verstärken. Dabei sollen auch vor- und nachgelagerte Klimaschutzaspekte – also Emissionen, die bei der Herstellung, der Verarbeitung, der Entsorgung oder der Wiederverwertung von Baustoffen entstehen – auf Basis frei ~~und kostenlos~~ verfügbarer Ökobilanzdaten berücksichtigt werden. ~~Dabei sind Verfahren zu entwickeln, die eine Ökobilanzierung bereits im Entwurfsprozess ermöglichen.~~ Nur so kann die Nachhaltigkeitsoptimierung bereits für den Gebäudeentwurf berücksichtigt werden. [...]“*

Anmerkung der BAK:

Auch die BAK spricht sich dafür aus, bei der energetischen Bewertung von Gebäuden den Fokus von der Betriebsphase auf den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes auszuweiten. In die Überlegungen für eine energetische Sanierung sollten die Vorteile der Grauen Energie aufgenommen werden (siehe hierzu Abschnitt 3 „Allgemeine Vorbemerkung: Graue Energie zählt!“)

Die Ökobilanzierung bereits im Entwurfsprozess ist aus Sicht der BAK entscheidend. Bislang ist die Ökobilanzierung nach BNB oder DGNB erst nach der Ausführung möglich, wenn bekannt ist, welche Baustoffe tatsächlich eingesetzt wurden.

Serielles Bauen nur dort anwenden, wo es Vorteile bietet!

Textvorschlag für Seite 36, Zeile 31 ff.:

- „Modulare, serielle Bauweisen ~~und die Förderung flexiblen generationenübergreifenden, barrierefreien/-armen Wohnraums~~ sollen dort, wo sie gegenüber konventionellen Bauweisen Vorteile bieten, zum Bedarfsspitzenabbau bei Wohnraumangel unterstützend beitragen. Auch hier wird die Bundesregierung die Förderung in den nächsten Jahren weiter ausbauen und Modellvorhaben sowie Informationsmaterialien weiterentwickeln – stets jedoch unter Wahrung des Grundsatzes, technologieoffen zu planen und einseitige Festlegungen auf bestimmte Planungslösungen zu vermeiden. Architekturwettbewerbe sind hierbei ein hervorragendes Instrument für innovative Ideen und qualitativvolles Bauen.“

Anmerkung der BAK:

Auch die BAK sieht im modularen und seriellen Bauen eine Chance, den Wohnraumangel zu mindern. Aktuell besteht aber kein wirtschaftlicher oder ökologischer Vorteil von modularen im Vergleich zu konventionellen Bauweisen. Einseitige Festlegungen auf bestimmte Planungslösungen müssen vermieden werden. Alleine die individuellen Rahmenbedingungen der Planungsaufgabe bestimmen die Bauweise. Eine Grundvoraussetzung für den Einsatz modularer, serieller Bauweisen sind städtebauliche, architektonische, funktionale und ökonomische Zielformulierungen bereits in der Bedarfsplanung. Planungswettbewerbe und eine frühzeitig vom Bauherrn in Auftrag gegebene integrale Planung der Architekten und Fachingenieure verbessern die Akzeptanz von seriellen Bauten und bieten Einsparpotentiale.

Generationenübergreifender, barrierefreier/-armer Wohnraum

Textvorschlag für Seite 36, Ergänzung zwischen Zeile 36 und 37:

- *Die Förderung flexiblen generationenübergreifenden, barrierefreien/-armen Wohnraums trägt dem demografischen Wandel Rechnung. [...]*

Anmerkung der BAK:

Die Förderung flexiblen generationenübergreifenden, barrierefreien/-armen Wohnraums ist zweifellos wichtig. Unklar ist allerdings, inwieweit das unterstützend zum Bedarfsspitzenabbau bei Wohnraumangel beitragen soll. So ist jedenfalls die Argumentation im Klimaschutzplan. Daher sollte dieser Aspekt unter einem gesonderten Spiegelstrich genannt werden und hier nicht als Reaktion auf den Wohnraumangel, sondern auf den demografischen Wandel. Aus Sicht der BAK sollte in diesem Zusammenhang insbesondere eine gelungene Planung und Realisierung von Wohnkonzepten mit flexiblen Grundrissen und teilbaren Wohnzuschnitten gefördert werden, die es ermöglichen, den Flächenbedarf in den unterschiedlichen Lebensphasen mit einfachen Mitteln anzupassen. Bei der Barrierefreiheit sollte es nicht um die flächendeckende Durchsetzung höchster Standards gehen. Damit der Wohnraum bezahlbar bleibt, genügen barrierearme Standards, die alten Menschen ebenso wie jungen Familien hinreichenden Komfort bieten.

ZU: MASSNAHMEN
SEKTORKOPPLUNG UND WÄRMEVERSORGUNG IM QUARTIER

Steuerliche Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien

Textvorschlag für Seite 37, Zeile 27 ff.:

- *„Um die verstärkte Integration erneuerbarer Energien im Gebäudebereich zu fördern, wird die Bundesregierung zeitnahe, praktikable und rechtsichere Lösungen zur Abschaffung bestehender steuerlicher Hemmnisse für Gebäudebesitzer und Wohnungsunternehmen schaffen – unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Energieeinsparung zuerst“.“*

Anmerkung der BAK:

Die BAK begrüßt die Abschaffung steuerlicher Hemmnisse, um damit den Einsatz erneuerbarer Energien im Gebäudesektor zu fördern. Wie bereits erwähnt legt die BAK jedoch Wert auf die Berücksichtigung des Grundsatzes „Energieeinsparung zuerst“. Dies gilt gleichermaßen für Neubauten wie auch für Sanierungen bestehender Gebäude.

Berlin, 30.09.2016

Ansprechpartner: Inga Stein-Barthelmes, Referatsleiterin Wirtschaftspolitik
Telefon: 030 / 26 39 44 – 60, Email: steinbarthelmes@bak.de
Jörg Schumacher, Referent Wirtschaftspolitik
Telefon: 030 / 26 39 44 – 64, Email: schumacher@bak.de

Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von ca.130.000 Architekten gegenüber Politik und Öffentlichkeit.